

04.06.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3801 vom 07.05.2024
der Abgeordneten Susanne Schneider und Dietmar Brockes FDP
Drucksache 18/9184

Wie bewertet die Landesregierung die Nutzung von Cannabidiol (CBD)?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Vertreterinnen und Vertretern des Verbraucherschutzministeriums, des Gesundheitsministeriums, des Landesumweltamts (LANUV) und der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter NRW haben im Dezember 2020 ein Frage-Antwort-Papier zur einheitlichen Auslegung in Bezug auf das Inverkehrbringen von hanfhaltigen Erzeugnissen vorgelegt. Das Papier sollte vor allem ein Kompass für die Wirtschaft und für die amtliche Lebensmittelüberwachung sein, da Unternehmen gezielt Produkte im rechtlichen Graubereich zwischen Arzneimittel- und Lebensmittelrecht entwickelten. Der Übergang zwischen Lebensmittel, Arzneimittel und illegal gehandeltem Betäubungsmittel sei oftmals fließend.¹

Im Zuge der damaligen Debatte und der Arbeit der gemeinsamen Arbeitsgruppe haben einige Landkreise und kreisfreie Städte Allgemeinverfügungen zum vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz erlassen, u.a. der Rhein-Sieg-Kreis mit der Allgemeinverfügung vom 24. August 2020. Damit wird das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die Cannabidiol (als „CBD-Isolate“ oder „mit CBD angereicherte Hanfextrakte“) enthalten, untersagt. Die Untersagungen gelten dabei in der Regel für alle ansässigen Lebensmittelunternehmen.²

Produkte aus Hanf sind weiterhin im Trend. Cannabidiol, gemeinhin als CBD bekannt, ist ein Wirkstoff der Cannabispflanze, der im Gegensatz zu Tetrahydrocannabinol (THC) nicht psychoaktiv wirkt. Die WHO hat CBD als unbedenklich eingestuft. CBD ist in Ölen, Kapseln, Kaugummis, Gummibärchen und Tees enthalten. Eine Registrierung für CBD-Produkte als Nahrungsergänzungsmittel liegt bislang nicht vor. Die Produkte dürfen nicht mehr als 0,2% THC enthalten und nicht mit Heilversprechen beworben werden. Sie werden oft als sogenanntes Novel Food, also als neuartiges Lebensmittel, bezeichnet. Bei der EU-Kommission werden aktuell Zulassungsanträge verschiedener CBD-Produkte geprüft.³

¹ <https://www.umwelt.nrw.de/verbraucherschutzministerium-entwickelt-handreichung-zu-hanf-produkten>

² vgl. https://www.rhein-sieg-kreis.de/verwaltung-politik/verwaltung/Oeffentliche_Bekanntmachungen/allgemeinverfuegung-cannabidiol-cbd-haltige-lebensmitteln.php

³ <https://www.br.de/br-fernsehen/sendungen/gesundheit/cbd-cannabidiol-nahrungsergaenzungsmittel-novelfood100.html>

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3801 mit Schreiben vom 4. Juni 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und dem Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr beantwortet.

1. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens gibt es Allgemeinverfügungen zum Umgang mit Cannabidiol?

In Nordrhein-Westfalen haben insgesamt zehn Kreise und kreisfreie Städte eine Allgemeinverfügung zum Umgang mit Cannabidiol (CBD) erlassen (Düsseldorf, Duisburg, Mönchengladbach, Kreis Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Bonn, Köln, Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis).

2. Wie wird gegen Unternehmen vorgegangen, die Cannabidiol in NRW verbreiten?

Wenn CBD als Lebensmittel, z.B. in Ölen, Kapseln, Kaugummis, Gummibärchen und Tees in den Verkehr gebracht wird, erfolgt dies nach derzeitiger Rechtslage bisher ohne Zulassung als „neuartiges Lebensmittel“. Nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel dürfen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 nach Maßgabe der in der Liste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in Verkehr gebracht oder in und auf Lebensmitteln verwendet werden. Da die EU-Kommission bisher keine Zulassungen dieser Art erteilt hat und die Bewertung solcher Erzeugnisse derzeit ausgesetzt ist, darf CBD als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

In Deutschland wird gemäß § 3 Absatz 2 Neuartige Lebensmittel-Verordnung (NLV) i. V. m. § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein neuartiges Lebensmittel in Verkehr bringt oder in oder auf einem Lebensmittel verwendet. Fahrlässiges Handeln kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 3 Absatz 3 NLV i. V. m. § 60 Absatz 1 Nummer 2 LFGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Bei Unternehmen, deren CBD-haltige Produkte die Definition eines Arznei- oder Tierarzneimittels erfüllen, können bei Verstößen zudem die ordnungs- und strafrechtlichen Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes bzw. des Tierarzneimittelgesetzes Anwendung finden.

3. Wie verhindert die Landesregierung Marktverzerrungen, wenn Cannabidiol in anderen Bundesländern oder benachbarten EU-Staaten in Verkehr gebracht wird?

Mit derartigen Marktverzerrungen im Lebensmittelsektor ist weder im deutschen noch im europäischen Markt zu rechnen. Die rechtlichen Regelungen zur Einstufung von CBD in Lebensmitteln als „Neuartiges Lebensmittel“ gelten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Nutzung von Cannabidiol angesichts der aktuellen Teillegalisierung von Cannabis?

Die Beurteilung von CBD als Lebensmittel ändert sich durch die Teillegalisierung von Cannabis nicht.

5. *Wie bewertet die Landesregierung die Nutzung von Cannabidiol als Tierfuttermittel?*

Bei der Verwendung von CBD-haltigen Futtermitteln ist die tatsächliche Herkunft des Wirkstoffs entscheidend.

Wenn die verwendeten Einzelfuttermittel beispielsweise aus Hanfsaat (2.22.1), Hanfkuchen (2.22.2), Hanföl (2.22.3), Hanfmehl (6.71) oder Hanffaser (6.7.2) bestehen, die unter den entsprechenden Nummern im Katalog der Einzelfuttermittel nach der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 aufgeführt sind, so ist gegen deren Verwendung in Mischfuttermitteln grundsätzlich nichts einzuwenden. Demnach ist auch ein etwaiger CBD-Gehalt in diesen Einzelfuttermitteln nicht zu beanstanden, wenn er auf den natürlichen Gehalt der Sorten von *Cannabis sativa* L. aus kontrolliertem Anbau zurückzuführen ist und der Höchstgehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 entspricht.

Bei Cannabidiol, welches extrahiert, synthetisiert oder anderweitig angereichert wurde, handelt es sich hingegen um einen Futtermittelzusatzstoff, welcher derzeit nicht zugelassen ist. Eine Verwendung von Cannabidiol als Zusatzstoff in Futtermitteln ist daher nicht zulässig.